

XX
Reg.

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101); Teilrevision

1. Ausgangslage

1.1 Geltendes Schulreglement

Mit dem Erlass des Reglements vom 30. März 2006¹ über das Schulwesen (Schulreglement, SR) beschloss der Stadtrat verschiedene Änderungen im Bereich des städtischen Schulwesens, unter anderem eine neue städtische Schulorganisation mit sechs Schulkreisen an Stelle der bisherigen 18 Schulkreise, einen Rechtsanspruch auf den zweijährigen Kindergarten, eine teilweise Neuorganisation der Schulleitungen sowie Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler und von ausländischen, nicht stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern des Elternrats. Nicht zuletzt wurde das städtische Recht neuen Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung angepasst.

1.2 Änderungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung

Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Schulreglements zeichneten sich weitere Änderungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung ab. Nachdem mit der Verordnung vom 19. September 2007² über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen worden waren, trat der bereits im September 2001 beschlossene neue Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992³ (VSG) über die Integration und besondere Massnahmen („Integrationsartikel“) mitsamt der BMV am 1. Januar 2008 in Kraft.

Am 29. Januar 2008 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Bern zudem eine dritte Teilrevision des Volksschulgesetzes (REVOS 08), die am 1. August 2008 in Kraft trat. Das Revisionspaket sieht schulergänzende Massnahmen wie Blockzeiten und Tagesschulen, Neuerungen der Schulaufsicht, die Subventionierung von Schülertransporten und Privatschulen sowie verschiedene weitere Änderungen vor. Am 1. August 2008 traten ebenfalls die im Rahmen von REVOS 08 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Volksschulgesetz, nämlich die neue Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008⁴ (VSV) und die Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008⁵ (TSV), in Kraft.

Die neuen kantonalen Vorgaben betreffen die stadt eigenen Regelungen in unterschiedlichem Ausmass. Verschiedene Bestimmungen werden ohne gesetzgeberische Vorkehren ohne Weiteres umzusetzen sein. Auf reglementarischer Ebene ergibt sich Anpassungsbedarf namentlich in Bezug auf

- die Umsetzung des „Integrationsartikels“ (Art. 17 VSG),
- die Tagesschulangebote,

¹ SSSB 430.101

² BSG 432.271.1

³ BSG 432.210

⁴ BSG 432.211.1

⁵ BSG 432.211.2

- die Organisation und Führung der Schulen, namentlich die Trennung zwischen strategischer Führung der Schulbehörden und pädagogischer und betrieblicher Führung der Schulleitungen, sowie die Mitwirkung der Lehrerschaft.

1.3 Politische Vorstösse in der Stadt Bern

Am 3. April 2008 erklärte der Stadtrat die Motion Fraktion SP/JUSO (Liselotte Lüscher, SP) „Braucht es für die stadtbernischen Volksschulleitungen eine Frauenquote?“ vom 23. August 2007 sowie die Motion Fraktion SP/JUSO (Andreas Zysset, SP) „Jedes Kind soll schwimmen lernen“ vom 13. September 2007 erheblich. Die dringliche Motion der Fraktion SP/JUSO (Annette Lehmann, SP) „Sachgerechte Öffnungszeiten bei den Tagesschulen“ vom 3. April 2008 wurde am 19. Juni 2008 erheblich erklärt. Die Anliegen dieser Motionen sollen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Schulreglements ebenfalls aufgenommen werden.

2. Hauptpunkte der Revision

2.1 Umsetzung des „Integrationsartikels“

Der neue Artikel 17 Absatz 1 VSG sieht vor, dass Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden soll. Mit besonderen Massnahmen wie Spezialunterricht und Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, welche in die Volksschule integriert sind (Art. 17 Abs. 2), sollen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen gefördert werden. Die Einzelheiten regelt die kantonale Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule. Im Schulreglement werden dazu die wichtigsten Eckwerte wie der Grundsatz, dass es in der Stadt Bern weiterhin Klassen zur besonderen Förderung geben soll und dass die Speziallehrpersonen in die Schulkreise integriert werden, festgelegt. Die konkrete Umsetzung wird dann im Integrationskonzept der Stadt Bern dargestellt. Dieses Konzept ist in Arbeit. Die wichtigen städtischen Vorgaben wurden aber bereits festgelegt und kommuniziert, wie beispielsweise die Führung von Klassen zur besonderen Förderung und von Einschulungsklassen. Zu den Massnahmen zur besonderen Förderung gehört ebenfalls die Förderung von intellektuell ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern. Für sie steht neu ein separater Lektionenpool zur Verfügung. Auch für die anderen Förderungsmassnahmen stellt der Kanton den Gemeinden neu einen Lektionenpool zur Verfügung, über den die Gemeinden im Rahmen ihres eigenen Integrationskonzepts selber verfügen können. Innerhalb der Stadt Bern werden diese Lektionen den Schulkreisen mit Berücksichtigung ihrer sozialen Belastung zugeteilt. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung des Integrationsartikels im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben. Mit dem Inkrafttreten der BMV ist die Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule aufgehoben worden; die bisherigen so genannten Kleinklassen A, B und D wird es somit nicht mehr geben.

Im Schulreglement ist aufgrund dieser Änderungen vor allem der 3. Abschnitt des 2. Kapitels unter dem neuen Titel „Integration und besondere Massnahmen“ zu ändern und zu ergänzen (vgl. Art. 11a ff.). Die Bestimmungen über die Kleinklassen A, B und D werden gestrichen. Das kantonale Recht verlangt überdies eine Regelung in einem Gemeindeerlass (vgl. Art. 4 Abs. 2 BMV) zur Frage, nach welchem der in der BMV näher umschriebenen Modelle „Umsetzung mit Führung besonderer Klassen (BK)“ oder „Umsetzung mit integrativen Förderformen (ohne BK)“ die schulische Integration umgesetzt werden soll. In der Stadt Bern soll die schulische Integration mit der Führung von besonderen Klassen umgesetzt werden. Im Reglement

selbst soll ausdrücklich die Verpflichtung des Gemeinderats verankert werden, das durch den Kanton vorgeschriebene Integrationskonzept für den Kindergarten und die Volksschule zu erlassen (vgl. Art. 13).

Die Aufhebung der Kleinklassen A, B und D legt *Anpassungen der Schulorganisation* in dem Sinn nahe, dass die bisherige besondere Schulleitung für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen und den Spezialunterricht aufgehoben wird und die Verantwortung für die Sonderklassen und den Spezialunterricht neu zugewiesen wird (Art. 38 Abs. 2). Entsprechende Anpassungen drängen sich in Bezug auf die Schulkommissionen auf (Art. 24 Abs. 2 und 3). Neu sollen die Sonderklassen und die heilpädagogische Schule der gleichen Schulkommission unterstellt werden. Die Schulleitung für die Sonderklassen und die Schulleitung der heilpädagogischen Schule bilden zusammen die Schulleitung.

Schliesslich erscheint es angezeigt, die *Terminologie* und in geringfügigen Mass auch die *Systematik* des Schulreglements den neuen kantonalen Vorgaben der BMV anzupassen (vgl. z.B. Art. 2 Abs. 1 Bst. a, 11c und 12).

Die Umsetzung des Integrationsartikels wird aus organisatorischen Gründen nicht sofort, sondern voraussichtlich erst auf den 1. August 2010 erfolgen können (vgl. dazu auch nachfolgende Ziffer 5).

2.2 Tagesschulangebote

Die Stadt Bern kennt seit einigen Jahren ein ausgebautenes Tagesschulangebot. Sie bietet nach Artikel 64 Absatz 1 SR flächendeckend Tagesschulen an. Diese Angebote sind heute in besonderen Erlassen, nämlich im Reglement vom 29. April 2004⁶ über die Tagesschulen (Tagesschulreglement; TSR) und in der Verordnung vom 1. September 2004⁷ über die Tagesschulen (Tagesschulverordnung; TSV), näher geregelt.

Im kantonalen Recht waren die Tagesschulangebote bisher in der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, nämlich in der Verordnung vom 4. Mai 2005⁸ über die Angebote der sozialen Integration (ASIV), als Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung geregelt (Art. 15 ff. ASIV). Das revidierte Volksschulgesetz definiert und regelt die Tagesschulen neu als *pädagogisches, schulergänzendes Angebot*. Die Artikel 14d ff. VSG und die Ausführungsbestimmungen in der kantonalen Tageschulverordnung vom 28. Mai 2008⁹ enthalten dazu verhältnismässig detaillierte Vorschriften, unter anderem in Bezug auf die Finanzierung, die sich zu einem guten Teil an der bisherigen Regelung der ASIV orientieren. Neu ist namentlich die Verpflichtung der Gemeinden, bei entsprechender Nachfrage Tagesschulangebote zu führen (Art. 14d Abs. 3 VSG, Art. 2 VSV).

Die Integration der Tagesschulangebote in die kantonale Volksschulgesetzgebung legt es nahe, die stadt eigenen Bestimmungen neu in das Schulreglement aufzunehmen, soweit eine Regelung auf reglementarischer Ebene angezeigt ist. Diese Lösung bringt in formaler Hinsicht eine Vereinfachung mit sich und dokumentiert, dass die Stadt Bern Tageschulangebote bereits heute (vgl. den heutigen Art. 64 Abs. 2) als wichtigen Teil der Volksschule versteht. Sie rechtfertigt sich nicht zuletzt deshalb, weil sich die Regelung angesichts der einigermaßen dichten kantonalen Vorgaben auf verhältnismässig wenige Punkte beschränken kann. Im Schulreglement soll grundsätzlich nur noch geregelt werden, was aus rechtlichen Gründen

⁶ SSSB 432.221

⁷ SSSB 432.221.1

⁸ BSG 860.113

⁹ BSG 432.211.2

einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf (z.B. Gebühren; vgl. Art. 60i) oder was von politischer und finanzieller Bedeutung für die Stadt ist, wie namentlich Angebote, die über die kantonalen Vorgaben hinaus gehen und somit nicht dem Lastenausgleich unterliegen.

Die Tagesschulangebote werden neu bereits in Artikel 2 über das Schulwesen ausdrücklich als Bestandteil des städtischen Schulwesens bezeichnet und im Einzelnen im neuen 6. Kapitel (Art. 60a-60k) geregelt. Der bisherige Artikel 64 im Kapitel über soziale Einrichtungen, der lediglich den Grundsatz vorsieht und im Übrigen auf das besondere Tagesschulreglement verweist, ist dementsprechend zu streichen. Ebenfalls zu streichen sind der Hinweis auf Kinderhorte in Artikel 62 sowie Artikel 63 über die Mittagstische, weil diese Leistungen neu Teil der Tageschulangebote sind.

2.3 Organisation und Führung der Schulen

Im Bereich der Organisation und Führung der Schulen räumt das revidierte Volksschulgesetz den Gemeinden vermehrte Autonomie ein. Die Gemeinden könnten beispielsweise die bisher obligatorischen Schulkommissionen aufheben und deren Aufgaben einer andern Gemeindebehörde, teilweise beispielsweise auch der Schulleitung, zuweisen. In jedem Fall aber muss die Trennung zwischen der Aufsicht durch politische Gemeindebehörden und der pädagogischen und betrieblichen Führung der Schulen durch die Schulen beachtet werden (Art. 34 Abs. 3 VSG). Das Volksschulgesetz konkretisiert diesen Grundsatz in verschiedenen Bestimmungen. Einzelne Aufgaben im pädagogischen oder betrieblichen Bereich wie beispielsweise Schullaufbahnentscheide, Dispensationsgesuche (Art. 27 VSG) oder Entscheide im Zusammenhang mit dem kirchlichen Unterricht (Art. 16 VSG) werden ausdrücklich der Schulleitung zugewiesen. Andere Entscheide von politischem Gewicht wie die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht oder der Ausschluss vom sowie die Zulassung zum zehnten Schuljahr (Art. 24 VSG), ein Unterrichtsausschluss (Art. 28 VSG), eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde (Art. 29 VSG) oder das Einreichen einer Strafanzeige gegen fehlbare Eltern (Art. 32 Abs. 2 VSG) sind nach kantonalem Recht Sache der Schulkommission.

Entsprechend dem Prinzip der Geleiteten Schule vertritt die Schulleitung und nicht mehr direkt die Lehrerschaft die Anliegen von Lehrpersonen gegenüber der Schulkommission. Die Lehrerschaft unterstützt/berät aber die Schulleitung im Rahmen der Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer. Diese haben beispielsweise auch das Recht, zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung zu nehmen (Art. 44 Abs. 3 VSG).

Angesichts der kantonalen Vorgaben ist auch im Schulreglement die strategische von der pädagogischen und betrieblichen Führung der Schulen konsequent zu trennen. Angezeigt sind überdies neue besondere Bestimmungen über die Mitwirkung und Information der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer (vgl. Art. 23a) und insbesondere über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer (vgl. Art. 23b), ebenso Anpassungen in Bezug auf die Volksschulkonferenz.

2.4 Vertretung der Geschlechter in den Schulleitungen und Tagesschulleitungen

Die am 23. August 2007 eingereichte und durch den Stadtrat am 3. April 2008 erheblich erklärte Motion der Fraktion SP/JUSO (Liselotte Lüscher, SP) „Braucht es für die stadtberni-schen Volksschulleitungen eine Frauenquote?“ verlangt, dass das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter für die Schulleitungen in der Volksschule der Stadt Bern im Schulreglement ausdrücklich verankert wird. Zwar schreibt bereits das kantonale Personalgesetz vom 16. September 2004¹⁰ (PG) den Grundsatz der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung

¹⁰ BSG 153.01

von Frauen und Männern ganz allgemein und damit auch für Lehrpersonen explizit vor (Art. 4 Bst. f PG), doch ist dieses Ziel auch in der Stadt Bern noch nicht erreicht. Im Rahmen der vorliegenden Revision soll deshalb das Prinzip der Gleichstellung in Erfüllung der Motion insbesondere für die Schulleitungen ausdrücklich festgeschrieben werden (vgl. Art. 39 Abs. 2 Satz 2). Zusätzlich soll die Regelung auch für die Tagesschulleitungen gelten.

2.5 Schwimmunterricht

Mit der am 13. September 2007 eingereichten und ebenfalls am 3. April 2008 erheblich erklärten Motion der Fraktion SP/JUSO (Andreas Zysset, SP) „Jedes Kind soll schwimmen lernen“ soll das Schulreglement so ergänzt werden, dass jedes Stadtberner Schulkind in der Primarschule Schwimmunterricht erhält. Auch dieses Anliegen wird im Sinn der Motion im Rahmen der vorliegenden Revision aufgenommen (Art. 18a).

2.6 Öffnungszeiten der Tagesschulen

Die am 19. Juni 2008 erheblich erklärte dringliche Motion der Fraktion SP/JUSO (Annette Lehmann, SP) „Sachgerechte Öffnungszeiten bei den Tagesschulen“ vom 3. April 2008 verlangt eine Verlängerung der Öffnungszeiten der Tagesschulen bis 18.00 Uhr. Artikel 60c trägt auch dieser Forderung Rechnung.

2.7 Terminologische Anpassungen

Im Rahmen der Vernehmlassung sind Anpassungen in terminologischer Hinsicht verlangt worden, beispielsweise eine konsequente Verwendung des Begriffs „*Schul*kommission“ auch im Fall von Wiederholungen innerhalb eines Artikels. Auch derartige Anliegen sind aufgenommen worden.

3. Die Änderungen im Einzelnen

Die einzelnen Änderungen sind aus der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlich. Dem geltenden Recht (linke Spalte) werden in der rechten Spalte die vorgeschlagenen Änderungen gegenübergestellt. Wo in der rechten Spalte nichts vermerkt ist, gilt unverändert die bisherige Fassung.

Artikel 2 Schulwesen

In Absatz 1 Buchstabe a sind die Kleinklassen A, B und D zu streichen. Die Neuformulierung orientiert sich an der Systematik und der Terminologie der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, insbesondere wird hier auch die Förderung von intellektuell ausserordentlich Begabten erwähnt.

Unter dem neuen Buchstaben e werden die Tagesschulangebote (vgl. Art. 60a-60k) ausdrücklich als Bestandteil des städtischen Schulwesens aufgeführt. Der bisherige Buchstabe e wird neu Buchstabe f.

Artikel 4a (Rauchfreiheit der Schulen)

Diese neue Bestimmung geht über die kantonale Regelung in Artikel 48 Absatz 5 VSG hinaus, nach welcher nur die Schulgebäude, nicht aber die gesamten Schulareale rauchfrei sind.

Artikel 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen

Im Sinn der im Volksschulgesetz verlangten Trennung zwischen der Aufsicht durch politische Behörden einerseits und pädagogischer und betrieblicher Führung der Schulen andererseits

(Art. 34 Abs. 3 VSG) ist die Zuteilung von Kindern und Jugendlichen zu einzelnen Schulstandorten nach Absatz 1 neu in allen Fällen, auch bei erstmaliger Zuteilung, Sache der Schulleitung. Absatz 3 kann dementsprechend ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 10 Mittelschulvorbereitung

Die Organisation der Mittelschulvorbereitung ist durch die Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)¹¹ abschliessend geregelt. Die Volksschulkonferenz hat in dieser Hinsicht nichts mehr zu entscheiden; Absatz 2 ist somit zu streichen. Ihr wird aber in Artikel 52 die Aufgabe zugewiesen, die Einhaltung der kantonalen und städtischen Vorgaben zu überwachen.

Titel „3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen“ vor Artikel 11a

Nach dem „Integrationsartikel“ (Art. 17 VSG) stehen nicht mehr besondere Klassen, sondern Massnahmen der Integration im Vordergrund. Der Titel zum 3. Abschnitt des 2. Kapitels wird entsprechend angepasst; er entspricht dem Randtitel zu Artikel 17 VSG.

Artikel 11a (neu) Integration

Artikel 11a Absatz 1 schreibt, in Übereinstimmung mit Artikel 17 VSG, den Grundsatz der Integration vor. Besondere Klassen sind aber nach Absatz 2 nach wie vor vorgesehen (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 12).

Artikel 11b (neu) Massnahmen zur besonderen Förderung

Die kantonale Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule legt den Grundsatz fest, solche Massnahmen anzubieten. Absatz 2 umschreibt die verschiedenen Förderungsmassnahmen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechend.

Als fakultatives Gruppenangebot wird die Rhythmik in Absatz 3 besonders erwähnt.

Artikel 12 - 14 Spezialunterricht; Besondere Klassen; Sprachheilschule

Artikel 12 Absatz 1 legt fest, dass die Stadt Bern die Integrationsmassnahmen mit Klassen zur besonderen Förderung, das heisst nach dem Modell 1 gemäss der Verordnung über die besonderen Massnahmen für den Kindergarten und die Volksschule, umsetzt. Die besonderen Klassen sind nach Artikel 12 Absatz 2 und 3 nicht nur örtlich, sondern auch organisatorisch in die einzelnen Schulkreise eingegliedert (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 24 und 38). In Artikel 13 wird dem Gemeinderat die Verantwortung für die Erarbeitung des Integrationskonzepts zugewiesen. Die Änderung in Artikel 14 Absatz 1 ist rein redaktioneller Natur (Streichung des Begriffs „Kleinklassen C“).

Artikel 18 Kulturvermittlung und Kulturpädagogik

Die Anpassung in Absatz 2 ist rein redaktioneller Natur.

Artikel 18a (neu) Schwimmunterricht

Der neue Artikel 18a wird in Erfüllung der Motion Fraktion SP/JUSO „Jedes Kind soll schwimmen lernen“ vom 13. September 2007 vorgeschlagen. Die Bestimmung wird allerdings nicht, wie seinerzeit im Rahmen der Antwort zur Motion in Aussicht gestellt, in das 7. Kapitel über allgemeine Bildungsbestrebungen aufgenommen, sondern etwas „prominenter“ im vorliegenden 2. Kapitel platziert. Tatsächlich handelt es sich um ein eigentliches Schulanangebot. Das in Absatz 2 formulierte Ziel entspricht der Stossrichtung der Motion.

¹¹ BSG 432.213.11

Artikel 21 Schulstandorte

Nach dem Grundsatz der Integration (Art. 11a ff.) sollen besondere Klassen so weit erforderlich geführt werden. Absatz 2 wird in diesem Sinn und in Anlehnung an die Terminologie der BMV angepasst.

Artikel 22 und 23 Bestand [der Schulorgane]; Zusammenarbeit unter den Schulkreisen

Das kantonale Recht kennt den Begriff der „zentralen Behörde“ seit dem 1. August 2008 nicht mehr. Artikel 22 und Artikel 23 Absatz 3 werden redaktionell und systematisch angepasst. Die Präzisierung im Randtitel zu Artikel 23 ist die Folge der neuen Artikel 23a und 23b.

Artikel 23a (neu) Mitwirkung und Information der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer

Die neuen kantonalen Vorgaben über die Schulorganisation erfordern Anpassungen im Bereich der Mitwirkung und Information der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer. Die kantonale Gesetzgebung verlangt in Artikel 43 Absatz 2 VSG und Artikel 7 Absatz 2 VSV, dass die Mitwirkung und Information der Schulleitung und der Lehrpersonen im Gemeindeerlass geregelt werden müssen. Artikel 23a hält zunächst fest, dass eine angemessene Mitwirkung der Schulleitung und der Lehrpersonen vor wichtigen Entscheiden der Schulkommission, welche die Lehrerinnen und Lehrer unmittelbar betreffen, gewährleistet werden muss (Abs. 1). Zu diesem Zweck müssen die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig über solche Geschäfte informiert werden (Abs. 2). Die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer werden gegenüber der Schulkommission durch die Schulleitung vertreten (Abs. 3). Die Schulleitung hat zu diesem Zweck in der Kommission beratende Stimme und Antragsrecht und vertritt die Anträge in der Kommissionssitzung (Art. 38a Abs. 2).

Artikel 23b Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer

Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer, welche die Schulleitung beraten und unterstützen und der Schulleitung Anliegen aus dem Kreis der Lehrpersonen unterbreiten können. Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer können, wie bereits das kantonale Recht vorschreibt (Art. 44 Abs. 3 VSG), zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen (Abs. 2 Bst. b). Dies setzt voraus, dass die Schulleitung diese Anträge den Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer auch vorgängig unterbreitet. Die Schulleitung ist gehalten, der Kommission von den Stellungnahmen der Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer Kenntnis zu geben.

Artikel 24 Bestand, Zusammensetzung, Wahl [der Schulkommission]

Nach dem geänderten Artikel 38 Absatz 2 bestehen neben den Schulleitungen der Schulkreise eine Schulleitung für die Sprachheilschule und eine weitere Schulleitung für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen. Artikel 24 Absatz 2 und 3 sieht zwei besondere Schulkommissionen mit entsprechenden Zuständigkeiten, d.h. eine Kommission für die Sprachheilschule und eine Kommission für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen, vor. Die Möglichkeit, ein beratendes Gremium von Fachpersonen beizuziehen, ist unter anderem auf Grund von Bedürfnissen der Heilpädagogischen Schule geschaffen worden. Dementsprechend soll diese Möglichkeit für beide Schulkommissionen gemäss Absatz 2 und 3 bestehen. Für die Neuorganisation der Schulkommissionen gilt eine besondere übergangsrechtliche Regelung (vgl. Art. 71 und Bemerkungen dazu).

Artikel 26, 28, 29 Vertretung der Minderheiten und Geschlechter; Amtsdauer; Konstituierung

Die Anpassungen sind vorwiegend oder rein redaktioneller Natur.

Artikel 33 Protokoll

Der neue Absatz 2 entspricht dem geltenden kantonalen Recht über die Information der Bevölkerung und hat somit lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit nicht selbstverständlich ist.

Artikel 34 Zuständigkeiten der Schulkommissionen der Schulkreise

Artikel 34 Absatz 1 wird dem neuen kantonalen Recht und der durch diese verwendeten Terminologie angepasst. Aufgrund der durch das kantonale Recht vorgeschriebenen Trennung zwischen strategischer Führung einerseits und pädagogischer und betrieblicher Führung der Schule andererseits (Art. 34 Abs. 3 VSG; vgl. auch vorne Ziffer 2.3) können die Schulkommissionen namentlich nicht mehr als „Verwaltungsbehörden“ der Schulkreise bezeichnet werden.

In Absatz 2 wird die Liste der Zuständigkeiten in verschiedenen Punkten geändert oder ergänzt, was eine neue Nummerierung zur Folge hat. Neu oder geändert sind die Buchstaben b, i, und l bis o; die übrigen Buchstaben sind lediglich neu nummeriert.

Die Erarbeitung eines Schulprogramms (Bst. b) wird vom Kanton vorgeschrieben und ist ein strategisches Führungsinstrument. Das Schulprogramm ist eine Konkretisierung des Leitbilds und beinhaltet die Massnahmen für dessen inhaltliche Umsetzung. Leitbild und Schulprogramm sind Instrumente, welche der Qualitätsentwicklung dienen, wie sie in Artikel 51 Volksschulgesetz verlangt wird. Das Schulinspektorat verlangt im Rahmen der Controllinggespräche mit den Schulkommissionen und Schulleitungen die Schulprogramme als Planungs- und Steuerungsinstrument. Die Zuteilung von Kindern und Jugendlichen (bisheriger Bst. h) ist eine Frage der betrieblichen Führung und fällt somit immer in die Zuständigkeit der Schulleitung. Neu erwähnt werden unter Buchstabe i Entscheide über die vorzeitige Entlassung aus zwingenden Gründen und über den Ausschluss beziehungsweise die Bewilligung zu einem zusätzlichen Schuljahr (vgl. Art. 24 Abs. 1 VSG) und unter Buchstabe l der Ausschluss vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen. Die so genannten Schulfonds stellen teilweise Spezialfinanzierungen dar und bedürfen deshalb nach den kantonalen Vorgaben der Regelung in einem Reglement; sie sollen neu in einem besonderen Reglement geregelt werden, weshalb der heutige Buchstabe k zu streichen ist. Der neue Buchstabe m, welcher diese Bestimmung ersetzt, entspricht der neuen kantonalen Vorgabe in Artikel 29 Absatz 2 VSG. Die Stadt Bern hat bestimmt, dass die ambulante Jugendhilfe des Jugendamts diese im Volksschulgesetz genannte Fachstelle ist. Buchstabe n entspricht Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 VSG. Die Änderung von Buchstabe o ist lediglich redaktioneller Natur.

Artikel 35 Zuständigkeiten der Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3

Die Änderungen in Absatz 1 und 2 entsprechen weitgehend denjenigen in Artikel 34 Absatz 2 und sind zum Teil auch redaktionell begründet. Mit der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D und der Neuorganisation der Schulkommissionen (Art. 24 Abs. 2 und 3) wird der bisherige Absatz 3 gegenstandslos; die Bestimmung ist zu streichen. Da die Abklärung fachspezifischer Frage in die Zuständigkeit der Schulleitung, und nicht in diejenige der Schulkommission fällt, kann Buchstabe i gestrichen werden.

Artikel 36 Amtsgeheimnis und Datenschutz

Das Amtsgeheimnis von Schulbehörden, Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden wie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter oder Betreuungspersonen in Tagesschulen wird in Absatz 1 in Anlehnung an die Regelung der kantonalen Personalgesetzgebung festgeschrieben. Der Datenschutz wird neu in Artikel 73 VSG und nicht mehr in der Volksschulverordnung geregelt. Die dazu vorgesehenen Ausführungsbestimmungen sind noch nicht erlas-

sen worden.

Artikel 37 Entschädigung

Die Anpassung ist rein redaktioneller Natur.

Artikel 38 Grundsatz [betreffend Schulleitungen]

Nach dem Wegfall der bisherigen Kleinklassen A, B und D werden die in Zukunft noch geführten besonderen Klassen gemäss der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule organisatorisch in die Klassenorganisation der einzelnen Schulkreise eingegliedert (Art. 12 Abs. 2). Auch der Spezialunterricht ist jedem Schulkreis zugeordnet (Art. 11c). Es ist deshalb angezeigt, diese besonderen Angebote neu der Schulleitung des Schulkreises zu unterstellen und die heute vorgesehene besondere Schulleitung nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a aufzuheben. Ein fachlicher Austausch und eine Koordination der verschiedenen Fachgebiete sind auch in den neuen Strukturen vorgesehen. Dafür sind Fachgruppen vorgesehen, deren Koordination über eine Fachgruppenleitung sicher gestellt wird. Für die Sonderklassen und die Heilpädagogische Schule wird neu eine gemeinsame Schulleitung vorgesehen (Abs. 2 Bst. c). Die Tagesschulleitungen werden in Artikel 60g besonders geregelt; an dieser Stelle genügt ein entsprechender allgemeiner Hinweis (Abs. 3).

Artikel 38a Unterstellung und Mitwirkung in der Schulkommission

Unabhängig von der Neuregelung der Schulleitungen erscheinen gewisse Präzisierungen zum Verhältnis zwischen Schulleitung und Schulkommission angezeigt. Die Schulleitung ist nach Artikel 38a Absatz 1 dem Präsidium der zuständigen Schulkommission und nicht etwa der gesamten Kommission unterstellt, da eine innerhalb der Schulkommission bestimmte Person - in der Regel ist dies das Präsidium - die Führungsfunktion über die Schulleitung übernehmen muss. Diese Unterstellung bezieht sich einzig auf die Führung. Angestellt und gegebenenfalls auch entlassen wird die Schulleitung nach wie vor durch die gesamte Kommission (Art. 34 Abs. 2 Bst. g, Art. 35 Abs. 2 Bst. c).

Absatz 2 hält fest, dass die Schulleitung an den Sitzungen der Schulkommission teilnimmt. Sie vertritt ihre Anliegen und die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer (vgl. Art. 23a Abs. 3) in der Schulkommission und hat zu diesem Zweck auch beratende Stimme und Antragsrecht.

Artikel 39 Organisation

Artikel 39 Absatz 2 wird in Erfüllung der Motion der Fraktion SP/JUSO „Braucht es für die stadtbernischen Volksschulleitungen eine Frauenquote?“ mit einem neuen Satz über die gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern ergänzt. Absatz 2 ist allerdings, wie beispielsweise auch die kantonale Regelung für den Gemeinderat in Artikel 26 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹², als programmatische Zielbestimmung formuliert. Eine fixe, rechtlich durchsetzbare Geschlechterquote weckte rechtliche Bedenken und wäre unter Umständen auch eine zu starre Lösung. Die vorliegende Bestimmung bedeutet, dass bei gleicher Qualifikation eine Vertreterin oder ein Vertreter des untervertretenen Geschlechts, unter heutigen Umständen also eine Frau, zu wählen ist.

Artikel 40 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Schulleitungen nach Artikel 40 Absatz 1 werden teilweise inhaltlich, teilweise auch nur redaktionell der neuen Volksschulgesetzgebung angepasst. Rein redaktioneller Natur sind die Änderungen unter den Buchstaben a und g. Buchstabe c entspricht der Umschreibung der Aufgaben der Schulleitung in Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung vom

¹² BSG 170.11

28. März 2007¹³ über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV). Mit der Streichung des bisherigen Artikels 35 Absatz 3 entfällt der bisherige Vorbehalt unter Buchstabe d. Unter Buchstabe f ist nicht mehr vom „Verwalten“ der Schulanlage, sondern vom Hausrecht die Rede; gedacht ist an das Hausrecht im Sinn von Artikel 8 VSV; die eigentliche Verwaltung der Anlage liegt in der Zuständigkeit der Stadtbauten Bern. Neu werden unter Buchstabe g die Zuständigkeiten der Schulleitung betreffend Schullaufbahnentscheide und Dispensationsgesuche (vgl. Art. 22, 23 und 27 VSG) erwähnt. Schullaufbahnentscheide sind beispielsweise die Zuweisung zum Spezialunterricht, den Anspruch auf integrative Förderung oder die Zuteilung zum Real-, respektive Sekundarniveau.

Aufhebung von Artikel 41

Mit der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D, der Zuordnung des Spezialunterrichts zu den Schulkreisen (Art. 13) und der Schaffung einer Schulleitung für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen (Art. 38 Abs. 2 Bst. c) ist der bisherige Artikel 41 zu streichen.

Artikel 42 Besondere Bestimmungen für die Schulleitungen der Schulkreise

Im neuen Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c wird festgehalten, dass die Standortschulleitung die Tagesschulleitung, welcher sie nach dem bisherigen Buchstaben c auch vorsteht, angestellt. Nach den neuen kantonalen Vorgaben für die Tagesschulangebote (vorne Ziffer 2.2) ist davon auszugehen, dass an jedem Schulstandort ein entsprechendes Angebot geführt wird. Der relativierende Vorbehalt im bisherigen Buchstaben c (neu Buchstabe d) kann somit gestrichen werden.

Artikel 52 Zuständigkeiten [der Volksschulkonferenz]

In Artikel 52 werden einige Anpassungen bei der Volksschulkonferenz vorgenommen. Die Konferenz soll nach Absatz 1 einerseits ein beratendes Gremium der Direktion sein und andererseits der Auseinandersetzung mit gesamtstädtischen bildungspolitischen und pädagogischen Anliegen dienen. Die Liste der neu in Absatz 2 aufgeführten Entscheidbefugnisse ist unter anderem dem Umstand anzupassen, dass das kantonale Recht neu Blockzeiten vorschreibt (Art. 11a Abs. 2 VSG) und neue Bestimmungen über die Schul- und Ferienzeiten enthält (Art. 8 Abs. 2 VSG). Die Volksschulkonferenz ist deshalb nach Buchstabe a für die Verteilung der Schul- und Ferienzeit im Rahmen der kantonalen Vorgaben zuständig; sie beschliesst gemäss Buchstabe b nur noch über allfällige Abweichungen von den Blockzeiten. Die bisherigen Zuständigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben c, g und h sind aufgrund von Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a zu streichen. Grundsätzlich ist die Mittelschulvorbereitung durch kantonales Recht geregelt. Der VSK steht aber die Aufgabe zu, die Einhaltung der kantonalen und städtischen Vorgaben zu überwachen. (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 10).

Artikel 54 Direktion

In Artikel 54 Absatz 1 ist der Hinweis auf die Funktion als zentrale Behörde im Sinn des kantonalen Rechts zu streichen, weil dieser Begriff im Volksschulgesetz nicht mehr existiert.

Die Zuständigkeiten nach Absatz 2 sind in verschiedenen Punkten anzupassen. Buchstabe c wird redaktionell der Terminologie der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule angepasst. Der Hinweis auf Entscheide betreffend Eröffnung und Aufhebung von fakultativem Unterricht, Massnahmen zur besonderen Förderung, Spezialunterricht, besondere Klassen und weitere Angeboten ist gestrichen; Die Angebote der besonderen Förderung sind neu im Integrationskonzept ausgeführt und Angebote von fakultativem Unterricht sind Sache der Schule. Die folgenden Bestimmungen

¹³ BSG 430.251.0

werden neu nummeriert; geändert oder neu sind einzig die Buchstaben d, k und o. Buchstabe d ist der neuen kantonalen Terminologie angepasst. Unter Buchstabe k wird neu der Erlass gesamtstädtischer Vorgaben für die Qualitätssicherung der Volksschule erwähnt. Diese dienen dem vom Kanton eingeführten Controlling in den Volksschulen und legitimiert die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, gesamtstädtische Schwerpunkte zu setzen. Die Qualitätsentwicklung in den Schulen ist in Artikel 51 VSG geregelt. In der Lehreranstellungsverordnung (Art. 89 Absatz 1 Bst c LAV) wird ausserdem im Berufsauftrag der Schulleitungen festgehalten, dass sie unter anderem für die Qualitätsentwicklung zuständig sind. Auf Grund dieser Grundlagen führen die Schulinspektorate regelmässig Controllinggespräche mit den Schulkommissionen und den Schulleitungen. Die unter dem bisherigen Buchstaben n aufgeführten Einführungs- und Weiterbildungskurse werden heute durch den Kanton angeboten; anstelle dieser Bestimmung wird der Direktion neu ausdrücklich der Entscheid über den Ort, wo Sonderklassen geführt werden (vgl. Art. 15 Abs. 1), zugewiesen (Bst. o).

Artikel 55 und 56 Elternrat; Vertretung der Eltern in den Schulkommissionen

Die Bestimmungen sind der Neuorganisation der Schulleitungen und Schulkommissionen angepasst. Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe b wird rein redaktionell geändert.

Artikel 58 Information

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

Titel „6. Kapitel: Tagesschulangebote“ (neu)

Das neue 6. Kapitel regelt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die heute im Tagesschulreglement geregelten Tagesschulangebote. Aufgrund des neu eingefügten Titels vor Artikel 60a ist die Nummerierung der weiteren Kapitel anzupassen.

Artikel 60a (neu) Grundsatz

Die Stadt führt die Tagesschulangebote nach Artikel 60a Absatz 1 grundsätzlich nach den Vorgaben des kantonalen Rechts. Weiter gehende Angebote, die nicht über den Lastenausgleich finanziert werden können, sind (nur) im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen möglich (vgl. beispielsweise Art. 60b Abs. 2, 60c und 60d). Die Tagesschulangebote werden durch die kantonalen Vorgaben (Art. 14d ff. VSG, TSV) und die Bestimmungen des Schulreglements weit gehend umschrieben. Trotzdem werden gewisse Einzelheiten noch durch gemeinderätliche Verordnung zu regeln sein.

Artikel 60b (neu) Angebote

Nach Artikel 2 Absatz 1 TSV muss ein Tagesangebot geführt werden, wenn dafür eine verbindliche Anfrage von mindestens 10 Schülerinnen und Schülern besteht. Das führt dazu, dass die Stadt bei gegebener Nachfrage, unabhängig davon, in welchem Schulkreis oder Schulstandort die Nachfrage besteht, die Angebote führen muss. Es kann davon ausgegangen werden, dass es für alle Module eine Nachfrage von 10 Schülerinnen und Schülern geben wird. Es wird Aufgabe der Stadt sein, diese Nachfrage betriebswirtschaftlich und pädagogisch sinnvoll befriedigen zu können.

Artikel 60c (neu) Zeit

In Bezug auf die Zeit des Angebots geht das Schulreglement über die kantonalen Vorgaben hinaus. Dem kantonalen Lastenausgleich unterliegen die Normlohnkosten für höchstens sieben Stunden pro Tag und 195 Tage pro Jahr (Art. 8 Abs. 3 TSV). Artikel 60c sieht vor, dass Tagesschulangebote in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr, d.h. siebeneinhalb Stunden pro Tag, geführt werden. Die Forderung nach einer Schliessung um 18.00 Uhr wurde im Stadtrat in der dringlichen Motion der Fraktion SP/JUSO (Annette Lehmann, SP) „Sachgerechte Öff-

nungszeiten bei den Tagesschulen“ vom 3. April 2008 am 19. Juni 2008 erheblich erklärt (vgl. auch vorne Ziffer 2.6). Seit 1. August 2008 schliessen die Tagesschulen folglich um 18.00 Uhr. Das hat zur Folge, dass die Stadt das über die kantonalen Vorgaben hinaus gehende Angebot selber zu tragen hat. Dies löst im laufenden Jahr (2009) Kosten von rund Fr. 350 000.00 aus, welche nicht lastenausgleichsberechtigt sind. Mit steigender Nachfrage werden diese Kosten entsprechend anwachsen.

Artikel 60d (neu) Betreuungsschlüssel

Nach kantonalem Betreuungsschlüssel ist für die Betreuung von zehn Schülerinnen und Schülern im Durchschnitt mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen (Art. 5 Abs. 1 TSV). Für Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Personen eingesetzt werden, wobei diese Kinder maximal mit Faktor 1,5 gerechnet werden dürfen (Art. 5 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 TSV). Nach kantonaler Vorgabe gelten Kinder im Kindergartenalter nicht grundsätzlich als Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen, sondern nur in begründeten und zeitlich befristeten Fällen.

Nach Artikel 60d Absatz 1 gilt der kantonale Betreuungsschlüssel grundsätzlich auch für die Stadt Bern. Absatz 2 geht insofern über die kantonale Vorgabe hinaus, als nicht nur für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Betreuungsbedürfnissen nach Artikel 5 Absatz 2 TSV, sondern generell für Kinder im Kindergartenalter, auch für solche ohne besondere Betreuungsbedürfnisse im Sinn des kantonalen Rechts, zusätzliche Personen eingesetzt werden können, wobei maximal der Faktor 1,5 angewendet werden darf.

Der Betreuungsschlüssel bestimmt die durchschnittliche Anzahl von Betreuungspersonen für einen bestimmten Standort. Je nach konkreter Situation und konkreten Bedürfnissen (z.B. Alter der zu betreuenden Kinder) kann sich ein grösserer oder geringerer Bedarf ergeben. Es liegt nach Absatz 3 in der Zuständigkeit der Tagesschulleitung, die zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen betreuten Gruppen zu verteilen, wobei die qualitativen Vorgaben des Kantons zu berücksichtigen sind.

Artikel 60e (neu) Betreuende Personen

Das kantonale Recht verlangt grundsätzlich, dass die Betreuung mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal erfolgt (Art. 4 Abs. 1 TSV), wobei die Gemeinden auch Angebote mit tieferem pädagogischen Anspruch vorsehen könnten (Art. 4 Abs. 2 TSV). Artikel 60e schliesst solche Angebote mit tieferem pädagogischen Anspruch aus und präzisiert, dass für den notwendigen Anteil des pädagogisch ausgebildeten Personals der Anstellungsgrad und nicht die Anzahl der beschäftigten Personen massgebend ist. Zugleich sieht Artikel 60e mit Blick auf die kantonale vorgegebenen Lohnnormkosten vor, dass der Anteil des Personals mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung, gemessen am Anstellungsgrad, in der Regel nicht mehr als 70 Prozent betragen soll.

Artikel 60f (neu) Anstellung

Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung werden in der Praxis nicht selten gleichzeitig auch als Lehrpersonen tätig sein. Im Rahmen der Lehrtätigkeit sind diese Personen dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte unterstellt. Soweit sie für die Tagesschule tätig sind, gelten sie demgegenüber als Angestellte der Stadt Bern, für welche das städtische Personalrecht gilt. Die damit verbundenen unterschiedlichen Anstellungsmodalitäten erscheinen störend, zumal die betreffende Person in beiden Fällen für die Volksschule tätig ist. Nach Artikel 60f Absatz 1 sollen solche Personen deshalb auch für ihre Tätigkeit für die Tagesschule der Lehrereinstellungsgesetzgebung unterstellt werden. Der Kanton hat angeboten, diese Personen gegen entsprechende Abgeltung in vollem Umfang in das kantonale Personal-

und Informationssystem PERSISKA aufzunehmen. Sie werden für die Tätigkeit in der Tagesschule nicht nach Lektionen, sondern für einen bestimmten Anstellungsgrad entschädigt (Abs. 2).

Betreuungspersonen, die nicht gleichzeitig als Lehrperson tätig sind, sind demgegenüber nach städtischem Personalrecht angestellt (Abs. 3).

Artikel 60g (neu) Tagesschulleitung

Die Tagesschulleitung untersteht nach Absatz 1 der Standortschulleitung ihres Schulstandorts. Sie kann, je nach Grösse, aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen, die sowohl über eine pädagogische oder sozialpädagogische als auch über eine Führungsausbildung verfügen müssen (Abs. 2). Das Verhältnis der Tagesschulleitung zur Standortschulleitung wird, soweit erforderlich, durch Verordnung näher geregelt. Im Übrigen ist die Organisation Sache der Schulkommission (Art. 34 Abs. 2 Bst. e). Auch für die Tagesschulleitungen gilt der Grundsatz, dass eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern anzustreben ist (Abs. 3).

Die Zuständigkeiten der Tagesschulleitung werden in Absatz 4 in Anlehnung an die Regelung für die Schulleitungen umschrieben. Die Anstellung der Tagesschulleitungspersonen erfolgt in jedem Fall - auch dann, wenn sie keine Lehrtätigkeit wahrnehmen sollten - nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung (Abs. 5).

Artikel 60h (neu) Koordination, Konferenz der Tagesschulleitungen

Auch für die Tätigkeit der Tagesschulen wird eine Koordination innerhalb des Schulkreises und auf gesamtstädtischer Ebene erforderlich sein. Die Tagesschulleitungen bilden die Konferenz der Tagesschulleitungen, welche die gesamtstädtische Koordination sicherstellt und für die Direktion für Bildung, Soziales und Sport Ansprechpartner in Tagesschulfragen ist.

Artikel 60i (neu) Gebühren

Für die Gebühren gelten nach Absatz 1 die ausführlichen kantonalen Vorschriften (Art. 14h VSG, Art. 10 ff. TSV), die für den Lastenausgleich massgebend und die in den Grundzügen auch mit der heutigen städtischen Regelung vergleichbar sind. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden, für Mahlzeiten eine Gebühr zu erheben (Art. 10 Abs. 2 TSV). Absatz 2 sieht dementsprechend auch eine solche Gebühr vor. Die bereits heute geltende Gebühr von sieben Franken pro Mahlzeit gilt sowohl bei den Tagesschulen wie auch bei den Tagesstätten. Der Gemeinderat kann die Höhe der Gebühr nach Absatz 2 der Teuerung anpassen, womit eine Anpassung möglich ist, ohne dass jeweils das Schulreglement revidiert werden muss.

Artikel 60k (neu) Auskunfts- und Meldepflicht

Die Höhe der Gebühren für Tagesschulangebote richtet sich (neben den Normlohnkosten) nach dem Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern und der Familiengrösse (Art. 11 Abs. 1 TSV). Es ist deshalb entscheidend, dass die Tagesschulleitung über die notwendige Information über die aktuellen familiären sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse verfügt. Artikel 60i statuiert die entsprechenden Auskunfts- und Vorlagepflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Artikel 62 Aufgabenhilfe

Die im heutigen Artikel 62 genannten Kinderhorte waren bis zum Inkrafttreten ein besonderes Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung nach der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration, sind aber nach der Neuregelung Teil der Tagesschulen; Artikel 18 ASIV ist dementsprechend gestrichen worden. Demgegenüber soll die Aufgaben-

hilfe nach wie vor auch ausserhalb der Tagesschule angeboten werden. Artikel 62 ist entsprechend anzupassen.

Aufhebung von Artikel 63

Auch die Mittagstische, die nach bisherigem kantonalem Recht als besonderes Angebot geführt worden sind (vgl. ehemaliger Art. 19 ASIV), entfallen mit der Neuregelung der Tagesschulen. Artikel 63 ist somit aufzuheben.

Artikel 70 Ausführungsbestimmungen

Wie bereits Artikel 60a Absatz 3 vorsieht, wird der Gemeinderat unter anderem auch zu den Tagesschulangeboten Ausführungsbestimmungen zu erlassen bzw. die heutige Tagesschulverordnung anzupassen haben. Artikel 70 Absatz 2 wird mit einem entsprechenden neuen Buchstaben d ergänzt.

Artikel 71 - 74 Verschiedene Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Übergangsbestimmungen in den Artikeln 71 bis 74 galten für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten des Schulreglements am 1. August 2006 bis zum 31. Juli 2007. Sie haben heute nur noch historische Bedeutung und können im Sinn einer „Entschlackung“ gestrichen werden. Artikel 71 enthält an Stelle der gestrichenen Bestimmung neue Übergangsbestimmungen. Absatz 1 sieht vor, dass die neue Schulkommission gemäss Artikel 24 Absatz 2 auf den Zeitpunkt der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D hin gewählt wird; im Übrigen kommt dieser Bestimmung nur deklaratorische Bedeutung zu, weil ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen (welchen der Gemeinderat bestimmt, vgl. nachfolgende Ziffer 5) das neue Recht gilt. Die bisherige Kommission für die Heilpädagogische Schule nimmt nach Absatz 2 ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der laufenden Legislatur auch die Aufsicht über die Sonderklassen wahr; die neue Kommission nach Artikel 24 Absatz 3 wird somit erst auf Beginn der Legislatur 2013 - 2017 formell neu gewählt. Absatz 3 soll schliesslich während einer Übergangsphase eine gewisse Kontinuität sicherstellen.

Artikel 76 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Mit den gegenstandslos gewordenen Übergangsbestimmungen kann auch der bisherige Artikel 76 Absatz 3 gestrichen werden. An dieser Stelle ist auf Grund der Integration der Bestimmungen über die Tagesschulangebote in das vorliegende Reglement das bisherige Tagesschulreglement aufzuheben.

4. Parlamentarische Vorstösse

Mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel 18a, Artikel 39 Absatz 2 und Artikel 60c sind die Anliegen der Motionen Fraktion SP/JUSO (Liselotte Lüscher, SP) „Braucht es für die stadtberni-schen Volksschulleitungen eine Frauenquote?“, Fraktion SP/JUSO (Andreas Zysset, SP) „Jedes Kind soll schwimmen lernen“ und Fraktion SP/JUSO (Annette Lehmann, SP) „Sachgerechte Öffnungszeiten bei den Tagesschulen“, soweit das Schulreglement betreffend, erfüllt. Die Erziehungsdirektion hat zum Schwimmunterricht in der Volksschule bereits Empfehlungen publiziert, womit auch dem weiteren Anliegen der Motion „Jedes Kind soll schwimmen lernen“ Rechnung getragen ist. Alle drei Motionen können somit als erfüllt abgeschrieben werden.

5. Inkrafttreten der Änderungen

Gemäss Ziffer 3 des Antrags soll der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bestimmen, wobei er die Änderungen auch zeitlich gestaffelt in Kraft setzen kann. Einzelne Änderungen, darunter die neuen Führungsstrukturen (Schulleitung, Schulkommision) gemäss dem gemeindeeigenen Integrationskonzept, werden aus organisatorischen Gründen nicht bereits auf den 1. August 2009 in Kraft gesetzt werden können. Die Gemeinden haben gemäss BMV die Integrationskonzepte bis am 31. Juli 2011 umzusetzen. Nach den Übergangsbestimmungen zu REVOS 08 müssen die Gemeinden ihr Recht spätestens auf den 1. August 2010 dem geänderten Volksschulgesetz anpassen.

6. Vernehmlassung und Vorprüfung

Der Entwurf wurde vom 10. Dezember 2008 bis am 10. Februar 2009 in eine Vernehmlassung geschickt. Insgesamt gingen 21 Stellungnahmen ein. Der Entwurf wurde von allen Vernehmlassenden positiv aufgenommen und verschiedene Anliegen führten zu Änderungen des Entwurfs. Inhaltlich besonders erwähnenswert ist der Verzicht auf die Schaffung einer weiteren Hierarchiestufe bei den Schulleitungen. Es wurde von den Vernehmlassenden mehrheitlich abgelehnt, die geschäftsführenden Schulleitungen zu Vorgesetzten der Standortschulleitungen zu machen. Das bedeutet, dass die Strukturen gemäss geltendem Recht beibehalten werden sollen.

In Bezug auf die Integration wurde von verschiedener Seite verlangt, dass im Schulreglement Eckwerte der Integration enthalten sein sollen. Deshalb soll im teilrevidierten Schulreglement das Modell bestimmt werden, mit dem in der Stadt Bern der Integrationsartikel umgesetzt werden soll. Es ist vorgesehen, das Modell mit der Führung von Klassen zur besonderen Förderung zu wählen. Im Weiteren soll der Gemeinderat für den Beschluss des Integrationskonzepts zuständig sein. Ausserdem hat die Umsetzung des Integrationsartikels Auswirkungen auf die Organisationsstruktur, indem die Kommission für Kleinklassen und Spezialunterricht abgeschafft und die betroffenen Lehrpersonen der Klassen zur besonderen Förderung und des Spezialunterrichts in die Schulkreise integriert werden sollen. Weitergehende Details zur Organisation sollen in den Ausführungsbestimmungen oder im Konzept beschrieben werden.

Die von der Stadtkanzlei in der erneuten Vorprüfung angeregten Änderungen wurden ebenfalls berücksichtigt.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101); Teilrevision.
2. Der Stadtrat beschliesst die Änderungen des Schulreglements gemäss beiliegender synoptischer Zusammenstellung.
3. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Änderungen. Er kann die Änderungen zeitlich gestaffelt in Kraft setzen.
4. Die Stadtkanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.

5. Die Motion Fraktion SP/JUSO (Liselotte Lüscher, SP) „Braucht es für die stadtbernischen Volksschulleitungen eine Frauenquote?“, vom Stadtrat erheblich erklärt am 3. April 2008, wird als erfüllt abgeschrieben.
6. Die Motion Fraktion SP/JUSO (Andreas Zysset, SP) „Jedes Kind soll schwimmen lernen“, vom Stadtrat erheblich erklärt am 3. April 2008, wird als erfüllt abgeschrieben.
7. Die Motion Fraktion SP/JUSO (Annette Lehmann, SP) „Sachgerechte Öffnungszeiten bei den Tagesschulen“, vom Stadtrat erheblich erklärt am 19. Juni 2008, wird als erfüllt abgeschrieben.

Bern, 1. April 2009

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Synopsis des geltenden Schulreglements, der beantragten Änderungen sowie des Vernehmlassungsentwurfs
- Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101)